

Arbeitslos – was tun?

03/2026

Informationen für Grenzgänger*innen, die in Deutschland wohnen und in der Schweiz arbeiten



EURES-T Oberrhein: Ihr Experte für alle Fragen zur beruflichen grenzüberschreitenden Mobilität

Im Fall der Arbeitslosigkeit gilt für Grenzgänger*innen das Recht des Wohnstaats¹

Grenzgänger*innen, die in Deutschland wohnen und in der Schweiz arbeiten, zahlen in die Schweizer Arbeitslosenversicherung ein. Aber wenn sie arbeitslos werden, unterliegen sie nicht mehr dem Schweizer System der Arbeitslosenversicherung und müssen Arbeitslosenleistungen zwingend bei der in ihrem Wohnstaat Deutschland zuständigen Einrichtung, d.h. der *Arbeitsagentur*, beantragen.

Die arbeitslos gewordenen Grenzgänger*innen bekommen nur dann das deutsche Arbeitslosengeld, wenn sie die Voraussetzungen nach dem deutschen Recht erfüllen. Zeiten der Versicherung/Beschäftigung in der Schweiz (und ggf. anderer EU-/EFTA-Mitgliedstaaten) werden angerechnet. Damit die Arbeitsagentur die Versicherungszeiten bzw. **Beitragszahlungen in die Schweizer Arbeitslosenversicherung berücksichtigen** kann, benötigen Grenzgänger*innen das **europäische Formular PD U1 (Portable Document Unemployed 1)**.

Das müssen Sie tun, um Arbeitslosenleistungen zu erhalten:

Bereits vor Ende des Arbeitsverhältnisses können Sie das Formular PD U1 beantragen. Um dieses Formular zu erhalten, müssen Sie bei Ihrem **Arbeitgeber** das **Formular 716.052** „Arbeitgeberbescheinigung international“ beantragen. Er ist verpflichtet, diese Bescheinigung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses auszustellen. Diese Bescheinigung dient als Grundlage für das PD-U1-Formular. Gleichzeitig sollten Sie sich an die **Schweizer Arbeitslosenkasse** des Kantons wenden, in dem Ihr Arbeitgeber seinen Sitz hat und das Formular PD U1 mit dem **Formular 716.053** anfordern. Die Adressen finden Sie z.B. auf dem Portal der Arbeitslosenversicherung und öffentlichen Arbeitsvermittlung „arbeit.swiss“:

<https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/menue/institutionen---kontakte.html>.

Sie können diese Formulare 716.052 und 716.053 auch vom Portal „arbeit.swiss“ herunterladen:

<https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/service/formulare/formulare-fuer-arbeitslose.html>

Melden Sie sich spätestens 3 Monate vor dem Ende des Arbeitsverhältnisses bei der zuständigen deutschen Arbeitsagentur arbeitsuchend. Wenn Sie erst später davon erfahren, melden Sie sich spätestens 3 Tage nach Kenntnis arbeitsuchend. Die frühzeitige Meldung ist wichtig, um die Zeit sinnvoll zu nutzen und die Arbeitslosigkeit noch zu verhindern. Melden Sie sich verspätet arbeitsuchend, tritt eine Sperrzeit von bis zu einer Woche ein und dies bedeutet u.a., dass Sie kein Arbeitslosengeld erhalten und dass sich die Anspruchsdauer der Zahlung entsprechend verringert.

Sie können sich online, telefonisch oder auch persönlich bei der nächstgelegenen Arbeitsagentur arbeitsuchend melden. Bitte melden Sie sich nur auf einem Weg arbeitsuchend. Eine persönliche Arbeitslosmeldung ist nur nach Terminvereinbarung möglich. Um sich **online** arbeitsuchend zu melden, benötigen Sie ein **Konto** und ein **Profil**. Die Anleitung, wie Sie sich dieses zulegen können, finden Sie unter: https://www.arbeitsagentur.de/datei/anleitung-konto-und-profil_ba050326.pdf

Bitte beachten Sie: Die Arbeitsuchend-Meldung ersetzt nicht die Arbeitslos-Meldung. Melden Sie sich spätestens am ersten Tag ohne Beschäftigung bei Ihrer Agentur für Arbeit arbeitslos. Dies ist die Voraussetzung, dass Sie Arbeitslosengeld beziehen können. Sie sollten den Antrag auf Arbeitslosengeld etwa zwei Wochen vor Beginn der Arbeitslosigkeit stellen. Dies können Sie online erledigen. Dazu klicken Sie auf <https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-melden/> und dort auf „Vorgang starten“. Weitere Informationen zur Thematik „Arbeitslos melden und Arbeitslosengeld beantragen“ finden Sie ebenfalls unter diesem Link.

Weitere Informationen über Anspruch, Höhe und Dauer beim Arbeitslosengeld finden Sie unter dem Link: <https://www.arbeitsagentur.de/finanzielle-hilfen/arbeitslosengeld-anspruch-hoehe-dauer>

¹ Siehe Art. 65 Abs. 2 der EG-Verordnung 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit. – Am 13.12.2016 hat die EU-Kommission eine Überarbeitung dieser EU-Vorschriften vorgeschlagen [(COM)2016/815; 2016/0397(COD)], die auch die Ansprüche von Grenzgänger*innen bei Arbeitslosigkeit betreffen könnten. Derzeit verhandeln die EU-Institutionen immer noch, ob und, falls ja, wann die vorgeschlagenen Änderungen in Kraft treten. **Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen entsprechen also dem aktuellen gesetzlichen Stand (März 2026).**



Rechtliche Hinweise: Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen geben nicht notwendigerweise den Standpunkt der Europäischen Union und/oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft wieder. Der Haftungsausschluss gilt für sämtliche Informationen der vorliegenden Publikation.

© Nachdruck nur mit ausdrücklicher Genehmigung von EURES-T Oberrhein. • **Gesetzlicher Stand: 03/2026**

Autorin: Dr. Katrin DISTLER, EURES-Beraterin • DGB-Bezirk Baden-Württemberg, Büro für Interregionale Europapolitik • Interregionaler Gewerkschaftsrat (IGR) Dreiländereck Frankreich – Deutschland – Schweiz

Weitere Informationen: beratung@eures-t-oberrhein.eu und <https://www.eures-t-oberrhein.eu>



Kofinanziert von der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft